



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 7. MÄRZ 2011

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 25. März 2010

der armasuisse Immobilien, Facility Management West, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern

betreffend

FLUGPLATZ ULRICHEN, RÜCKBAU UNTERSTAND U43/U68, GEMEINDE MÜNSTER-GESCHINEN (VS)

I

stellt fest:

1. Das Facility Management West der armasuisse Immobilien hat der Genehmigungsbehörde am 25. März 2010 das Gesuch zum Abbruch eines Unterstandes auf dem Flugplatz Ulrichen zur Durchführung eines vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahrens eingereicht.

Das Vorhaben wird wie folgt umschrieben: Auf dem Flugplatz Ulrichen soll ein Flugzeugunterstand vom Typ U43/U68 abgebrochen werden, welcher auf einem Grundstück der schweizerischen Eidgenossenschaft (VBS) steht. Er diene als Lager für Armeematerial und wurde auch als Theoriesaal für die Truppen genutzt. Nun muss er auf Grund seines schlechten Zustands abgebrochen werden.

2. In der Folge eröffnete die Genehmigungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden.
3. Mit Schreiben vom 14. Mai 2010 übermittelte die Gemeinde Münster-Geschinen ihre zustimmende Stellungnahme. Das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt des Kantons

Wallis teilte mit Schreiben vom 18. Mai 2010 mit, dass aus Sicht des Kantons Wallis keine Einwände gegen den geplanten Abbruch bestehen.

4. Am 16. Juni 2010 ergänzte die Gesuchstellerin ihre Gesuchunterlagen mit zusätzlichen Angaben zu den Themen Natur, Wald, Landschaft, Denkmalpflege und Heimatschutz.
5. Mit Schreiben vom 23. Juni und vom 21. Juli 2010 reichte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) seine Stellungnahmen ein und forderte von der Gesuchstellerin eine Erhebung der vom Projekt betroffenen schutzwürdigen Lebensräume und den allenfalls zu treffenden Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451). Die Gesuchstellerin übermittelte der Genehmigungsbehörde am 13. Oktober 2010 den entsprechenden Bericht, zu dem sich das BAFU mit Schreiben vom 1. November 2010 abschliessend äusserte.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Der zum Abbruch vorgesehene Unterstand diente früher unmittelbar dem Einsatz der Armee, hat aber heute keine militärische Bedeutung mehr. Der Rückbau solcher Anlagen fällt nach konstanter Praxis unter den Geltungsbereich der Militärischen Plangenehmigungsverordnung (MPV; SR 510.51), wenn er nicht durch eine konkrete zivile Nachnutzung veranlasst wird. Im vorliegenden Fall ist eine militärische Baute Gegenstand des Verfahrens, die nicht wegen einer zivilen Nachnutzung abgebrochen werden soll, sondern weil die Tragsicherheit des Unterstandes nicht mehr gewährleistet ist. Demzufolge ist das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig (Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse hat, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Das Vorhaben stellt keine wesentliche Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage dar, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.
- c. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus und ist damit nicht sachplanrelevant.

B. Materielle Prüfung

1. Stellungnahme der Gemeinde Münster-Geschinen

Der Gemeinderat von Münster-Geschinen hat anlässlich seiner Sitzung vom 14. April 2010 die Projektunterlagen begutachtet und nahm mit Schreiben vom 14. Mai 2010 positiv Stellung zum geplanten Rückbauvorhaben. Die Stellungnahme enthält die folgenden Anträge:

- Der Baugrund muss renaturiert werden, damit der Boden der Landwirtschaft dienen kann.
- Für den Rückbau sollen einheimische Firmen berücksichtigt werden.
- Beim Unterstand in Münster wurde vor wenigen Jahren ein neues Tor angebracht. Es ist zu prüfen, ob dieses nicht an einem anderen Unterstand – etwa beim U1 oder bei der Freizeitanlage – wiederverwendet werden kann.

2. Stellungnahme des Kantons Wallis

Der Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt des Kantons Wallis übermittelte der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 18. Mai 2010 die Stellungnahmen der konsultierten kantonalen Dienststellen und der betroffenen Standortgemeinde:

Die Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär und die Dienststelle für Verkehrsfragen befürworten den geplanten Rückbau.

Die Dienststelle für Raumentwicklung stellt fest, dass sich der Standort des zur Diskussion stehenden Objektes gemäss Zonennutzungsplan der Gemeinde Münster-Geschinen innerhalb der Bauzone „RTW-Zentrum“¹ befindet. Aus raumplanerischer Sicht hat die Dienststelle keine Einwände.

Aus Sicht der Dienststelle für Wald und Landschaft ergeben sich grundsätzlich keine Einwände gegen das Rückbauvorhaben.

Von der Dienststelle für Umweltschutz werden folgende Anträge und Bedingungen formuliert:

- Der Umgang mit boden- oder wassergefährdenden Stoffen (Treibstofflagerung, Betanken, Unterhalt der Maschinen usw.) hat nach dem Kapitel wassergefährdende Stoffe (5.4) der SIA-Richtlinie 431 „Entwässerung von Baustellen“ zu erfolgen.
- Die Abfälle (Abbruchabfälle und/oder Aushubmaterial) sind gemäss der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) und den betroffenen BAFU-Richtlinien zu entsorgen. Ein Entsorgungskonzept der Abbruchabfälle und/oder des Aushubmaterials muss dafür realisiert werden.
- Abbrucharbeiten sind so zu planen, dass sie im Sinne eines geordneten Rückbaus ablaufen und die Materialgruppen und –fraktionen möglichst sortenrein aus dem Abbruchobjekt entfernt werden können.
- Vor Beginn der Abbrucharbeiten muss von einem Spezialisten geprüft werden, ob gefährliche Substanzen vorhanden sind (Asbest, Reste von Heizöl, PCB, speziell imprägniertes Holz, usw.). Falls derartige Substanzen vorhanden sind, müssen diese vorschriftsgemäss separat entsorgt werden.
- Für die Wiederherstellung der fruchtbaren Bodenschicht ist nur unverschmutztes Bodenaushubmaterial gemäss der Wegleitung Bodenaushub des BAFU (ehemals BUWAL) vom Dezember 2001 zu verwenden. Wird ausgehobener Boden wieder als Boden verwendet (z.B. für Rekultivierungen oder Terrainveränderungen), so muss er so aufgebracht werden, dass
 - a) die Fruchtbarkeit des vorhandenen und die des aufgebrachten Bodens durch physikalische Belastungen höchstens kurzfristig beeinträchtigt werden und
 - b) der vorhandene Boden chemisch nicht zusätzlich belastet wird.

¹ Renn-, Trainings- und Wettkampfbereich

3. Stellungnahme des BAFU

In den Stellungnahmen vom 23. Juni 2010 und 21. Juli 2010 kam das BAFU zum Schluss, dass das Dossier keine Angaben zur Frage enthält, ob durch das Projekt schutzwürdige Lebensräume gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG beeinträchtigt werden. Potenziell könne der humusierte und bewachsene Unterstand verschiedene wichtige, ökologische Funktionen erfüllen – z.B. als Standort für Trockenstandorts-Vegetation, als Strukturelement in einer sonst ausgeräumten Landschaft, als Lebensraum von seltenen Insekten, als Quartier für Fledermäuse oder Nahrungsgebiet für Vögel.

Der Unterstand ist mit einer Sickerpackung überdeckt und humusiert. Detaillierte Angaben zum Umgang mit dem Boden fehlen im Projektdossier. Es handelt sich um einen anthropogenen Boden. Aufgrund der Nähe zum Flugplatz ist eine Belastung des Bodens wahrscheinlich. Um einen fachgerechten Umgang mit den betroffenen Böden sicherzustellen, müssen die Vorgaben der gültigen Richtlinien und Normen eingehalten werden. Bei Bedarf kann ein Reaktivierungskonzept durch eine bodenkundliche Baubegleitung erarbeitet werden.

Demnach stellte das BAFU folgende Anträge:

- 1) Die Gesuchstellerin legt der Leitbehörde vor Erteilung der Plangenehmigung eine Erhebung der vom Projekt betroffenen schutzwürdigen Lebensräume vor.
- 2) Die Gesuchstellerin legt der Leitbehörde vor Erteilung der Plangenehmigung ein Konzept mit Wiederherstellungs- oder allenfalls Ersatzmassnahmen zu Gunsten der tangierten, schutzwürdigen Lebensräume vor.
- 3) Im Falle einer Wiederverwertung der Böden für die Landwirtschaft ist eine Analyse auszuführen (PAK² und Schwermetalle).
- 4) Für die Umsetzung der Erdarbeiten ist die BAFU-Publikation „Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden“ 2001 zuzuziehen.
- 5) Die Auflagen der kantonalen Stellungnahme zum Bereich Abfälle sind umzusetzen.
- 6) Für die Bauphase ist die Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen“ („Baurichtlinie Luft“, aktualisierte Ausgabe von 2009) anzuwenden.

Wie vom BAFU mit den Anträgen 1 und 2 gefordert, unterbreitete die Gesuchstellerin der Genehmigungsbehörde am 13. Oktober 2010 einen ergänzenden Bericht mit Angaben zur Betroffenheit von schutzwürdigen Lebensräumen und zu allfälligen Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG (Bericht der Firma Schneller Ritz und Partner AG). Dem Bericht zu Folge sollen sich am Projektstandort keine schutzwürdigen Lebensräume befinden, weshalb auch keine Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG erforderlich seien.

Das BAFU teilt mit Schreiben vom 1. November 2010 mit, dass mit diesem Bericht die Anträge 1 und 2 erfüllt sind und die Bundesfachstelle mit dem Ergebnis einverstanden ist.

² PAK = polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe

4. Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde

a. Raumordnung, Standort

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, weshalb keine Anpassung des Sachplans Militär notwendig ist. Es werden keine Kollisionen mit der kantonalen oder kommunalen Planung geltend gemacht. Dem Vorhaben steht aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

b. Natur und Landschaft

Aus dem Bericht „Abklärungen Natur und Landschaft“ der Firma Schneller Ritz und Partner AG vom 4. Oktober 2010 geht hervor, dass sich am Projektstandort keine schutzwürdigen Lebensräume befinden und folglich keine Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG erforderlich sind. Wie aus dem Schreiben vom 1. November 2010 hervorgeht, teilt auch das BAFU diese Einschätzung. Aus diesem Grund ergehen keine Auflagen zum Thema Natur- und Landschaftschutz.

c. Lärm und Luft

Die einschlägigen Richtlinien des BAFU sind anwendbar. Insbesondere wird auf die verschärften Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1), welche seit dem 1. Januar 2009 in Kraft sind und die damit verbundene Partikelfilterpflicht hingewiesen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

d. Boden und Abfälle

Beim Umgang mit Abfällen ist gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) und der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) vorzugehen. Die BAFU-Publikation „Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden“ (Dezember 2001) ist zu berücksichtigen.

Dem Bericht „Abklärungen Natur und Landschaft“ der Firma Schneller Ritz und Partner AG ist zu entnehmen, dass die Fläche nach dem Abbruch des Unterstands der Landwirtschaft dienen soll. Die Oberfläche wird mit dem bestehenden Material vor Ort wieder hergestellt und renaturiert.

Damit wird die Forderung der Gemeinde Münster-Geschinen erfüllt, wonach der Baugrund renaturiert werden soll, damit der Boden der Landwirtschaft dienen kann.

Gemäss Art. 3 der Verordnung über Belastungen des Bodens betreibt das BAFU in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein nationales Referenznetz zur Beobachtung der Belastungen des Bodens (NABO). In diesem Zusammenhang fordert das BAFU im Falle einer Wiederverwertung der Böden für die Landwirtschaft eine Bodenanalyse. Da dies nun zutrifft, wird eine entsprechende Auflage verfügt.

Die übrigen von der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz und dem BAFU zum Thema Boden und Abfälle gestellten Anträge werden sinngemäss übernommen. Es ergehen entsprechende Auflagen.

e. Gewässer

Die Dienststelle für Umweltschutz des Kantons Wallis fordert, dass beim Umgang mit boden- oder wassergefährdenden Stoffen nach dem Kapitel wassergefährdende Stoffe (5.4) der SIA-Richtlinie 431 „Entwässerung von Baustellen“ zu erfolgen hat. Dieser Antrag ist weder sachfremd, noch unverhältnismässig und wird als Auflage verfügt.

f. Diverses

Die Gemeinde Münster-Geschinen weist in ihrer Stellungnahme vom 14. Mai 2010 darauf hin, dass beim Unterstand in Münster vor wenigen Jahren ein neues Tor angebracht wurde. Sie beantragt, es sei zu prüfen, ob dieses nicht an einem anderen Unterstand – etwa dem U1 oder bei der Freizeitanlage – wiederverwendet werden kann. Die Genehmigungsbehörde überprüft ein Bauvorhaben bezüglich rechtskonformer Planung und Umsetzung.

Es liegt im Ermessen von armasuisse Immobilien das Anliegen der Gemeinde zu prüfen und wenn möglich bei der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Die Gemeinde verlangt zudem, dass beim Rückbau einheimische Firmen berücksichtigt werden. Es würde den Grundsätzen des öffentlichen Beschaffungswesens widersprechen, wenn die Genehmigungsbehörde Vorgaben bezüglich der Auftragsvergabe macht (Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen; BöB; SR 172.056.1). Demzufolge ergehen zu diesen Punkten keine Auflagen.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Facility Management West, vom 25. März 2010 in Sachen Flugplatz Ulrichen (VS), Rückbau Unterstand U43/U68 mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdokumentation vom 8. Februar 2010
- Situations- und Übersichtsplan - 1462.OM.2.0005
- Fotodokumentation
- Fl. Unterstand, Schalungsplan vom 20. Mai 1943, Typ A
- Fl. Unterstand, Schalungsplan vom 20. Mai 1943, Typ B
- Bericht „Abklärungen Natur und Landschaft (nach Art. 18 NHG) vom 4.10.2010

wird unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Münster-Geschinen frühzeitig mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten Bericht zu erstatten, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind.
- c. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die erforderlichen Massnahmen nach der Baulärmrichtlinie (aktualisierte Ausgabe vom 24. März 2006) und der Baurichtlinie Luft vom 1. September 2002 des BAFU (aktualisierte Ausgabe vom 1. Januar 2009) zu treffen.
- d. Die während den Bauarbeiten und dem Betrieb anfallenden Abfälle sind gemäss der Tech-

nischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) und den betroffenen BAFU-Richtlinien soweit als möglich zu reduzieren, zu verwerten oder zu entsorgen. Sonderabfälle gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa; SR 814.610) dürfen nur an bewilligte und zur Entgegennahme berechnigte Empfängerbetriebe weitergegeben werden. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept und nach Abschluss der Abbrucharbeiten eine Kopie sämtlicher Entsorgungsnachweise abzugeben.

- e. Die Abbrucharbeiten sind so zu planen, dass sie im Sinne eines geordneten Rückbaus ablaufen und die Materialgruppen und –fraktionen möglichst sortenrein aus dem Abbruchobjekt entfernt werden können.
- f. Vor Beginn der Abbrucharbeiten muss von einem Spezialisten geprüft werden, ob gefährliche Substanzen vorhanden sind (Asbest, Reste von Heizöl, PCB, speziell imprägniertes Holz, usw.) Falls derartige Substanzen vorhanden sind, müssen diese vorschriftsgemäss separat entsorgt werden.
- g. Die durch das Abbruchvorhaben freiwerdenden Flächen sind zu renaturieren und einer Bodenanalyse (Untersuchung auf PAK³ und Schwermetalle) zu unterziehen. Der entsprechende Bericht ist der Genehmigungsbehörde nach Abschluss der Arbeiten einzureichen. Das BAFU erhält eine Kopie des Berichtes zur Kenntnis.
- h. Für die Wiederherstellung der fruchtbaren Bodenschicht ist nur unverschmutztes Bodenaushubmaterial zu verwenden. Wird ausgehobener Boden wieder als Boden verwendet, so muss er so aufgebracht werden, dass
 - die Fruchtbarkeit des vorhandenen und die des aufgebrachten Bodens durch physikalische Belastungen höchstens kurzfristig beeinträchtigt werden und
 - der vorhandene Boden chemisch nicht zusätzlich belastet wird.
- i. Für die Umsetzung der Erdarbeiten ist die BAFU-Publikation „Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden“ (Dezember 2001) zuzuziehen.
- j. Der Umgang mit boden- oder wassergefährdenden Stoffen hat nach dem Kapitel wassergefährdende Stoffe (5.4) der SIA-Richtlinie 431 „Entwässerung von Baustellen“ zu erfolgen.
- k. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

3. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

³ PAK = polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, FMW, 3003 Bern (mit Beilagen: 4 Gesuchdossiers)
- Gemeindeverwaltung Münster-Geschinen, Im Kehr, 3985 Münster/VS (R)
- Departement für Verkehr, Bau und Umwelt des Kantons Wallis, Verwaltungs- und Rechtsdienst, rue des Creusets 5, 1951 Sion (R)

z K an:

- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich